

EINKAUFBSBEDINGUNGEN der Hirschmann Laborgeräte GmbH & Co. KG – nachfolgend HIRSCHMANN –

Zur Verwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltung der Einkaufsbedingungen von HIRSCHMANN

- Die Einkaufsbedingungen von HIRSCHMANN gelten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Lieferbedingungen wird im Voraus widersprochen, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens HIRSCHMANN schriftlich zugestimmt.
- Mit Ausführung der Bestellung von HIRSCHMANN werden diese Einkaufsbedingungen für diesen und alle nachfolgenden Aufträge anerkannt, auch wenn in einer Auftragsbestätigung, einem Lieferschein, einer Rechnung, in einem Schreiben des Lieferanten oder in sonstiger Weise auf die Bedingungen des Lieferanten verwiesen wird.
- Die Einkaufsbedingungen von HIRSCHMANN gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von HIRSCHMANN abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, insbesondere bei Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung, Vertragsänderung, Warenursprung

- Vertragsabschlüsse und Bestellungen sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen müssen schriftlich, fernschriftlich, elektronisch (z. B. Email) oder per Telefax erfolgen.
- HIRSCHMANN kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist HIRSCHMANN nur gebunden, wenn HIRSCHMANN der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von HIRSCHMANN schriftlich bestätigt worden sind.
- HIRSCHMANN kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- Die Bestellung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- Der Lieferant hat für die gelieferte Ware, die ihren Warenursprung in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Land mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen abgeschlossen hat, eine Lieferanten-erklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 mit Angabe von Ursprungsland und Zolltarifnummer zu erstellen.
- Falls die zu liefernde Ware kein EG-Ursprungszeugnis ist, so ist dies in der Auftragsbestätigung und der Rechnung ausdrücklich und deutlich hervorgehoben zu vermerken. Auf Anforderung von HIRSCHMANN hat der Lieferant ein von seiner IHK auf amtlichem Formular ausgestelltes Ursprungszeugnis im Original vorzulegen. Dieses muss insbesondere folgende Daten/Informationen enthalten:
 - Den Begriff „Ursprungszeugnis“
 - Absender (Firmenname und Adresse)
 - Empfänger (Firmenname und Adresse)
 - Handelspolitisches Ursprungsland
 - Angaben über die Beförderung
 - Artikel Nr., Artikelbezeichnung, Bezug zu einer Handelsrechnung
 - Menge
 - Bestätigung einer Chamber of Commerce oder einer anderen berechtigten Stelle mit Ort, Datum der Ausstellung, Unterschrift und Stempel

3. Lieferzeit

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von HIRSCHMANN angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- Erfolgt eine Lieferung oder eine vereinbarte Teillieferung aus Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin, ist HIRSCHMANN berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von HIRSCHMANN zu setzenden Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- Bei einem Fixkauf (§ 376 HGB) entfällt die Erfordernis einer Nachfristsetzung.
- Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich HIRSCHMANN vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei HIRSCHMANN auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist HIRSCHMANN unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- Im Fall des Lieferverzuges ist HIRSCHMANN berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Dem Lieferanten steht das Recht zu, HIRSCHMANN nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Durch die Annahme einer verspätet erfolgten Lieferung werden etwaige Schadensersatzansprüche von HIRSCHMANN nicht berührt.
- Bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Lieferers bzw. bei Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, bei Wechsel- oder Scheckprotesten und bei Zahlungseinstellungen ist HIRSCHMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn der Vertrag von HIRSCHMANN oder dem Lieferant oder beiderseits schon ganz oder teilweise erfüllt worden ist, die Gewährleistungsfristen für den Lieferant jedoch noch nicht abgelaufen sind.

4. Gefahrenübergang und Versand, Versandkosten

- Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von HIRSCHMANN angegebenen Empfangsstelle über.

- Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit HIRSCHMANN keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann HIRSCHMANN ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Falls die Lieferung nicht frachtfrei vereinbart wurde, so hat sie ab Versandstation zu erfolgen.
- Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

5. Lieferhindernisse

- Nicht voraussehbare und nicht von HIRSCHMANN zu vertretende behördliche Maßnahmen, Ereignisse höherer Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung befreien HIRSCHMANN für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung.
- Dauert ein solches Ereignis länger als 2 Monate oder wird die von HIRSCHMANN zu bringende Leistung infolge dieses Ereignisses auf Dauer unmöglich, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Rechnungen, Fälligkeiten

- In Rechnungen ist immer anzugeben: Bestell-Nr., Positions-Nr., Artikel-Nr. und Bezeichnung, Lieferanten-Nr., Versandtag und Bruttogewicht. Erst dann können sie bearbeitet werden. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zur Zahlung fällig. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Unterlagen voraus. Erst mit Übergabe dieser Dokumente sind die Rechnungen zur Zahlung fällig.

7. Preise, Zahlungen

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.
- Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, beinhaltet der Preis die Lieferung einschließlich Versand, Versicherung und Verpackung.
- Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt.
- Zahlungen erfolgen – wenn nichts anderes vereinbart sein sollte – innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber ab Liefertermin, unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Unterlagen voraus. Erst mit Übergabe dieser Dokumente sind die Rechnungen zur Zahlung fällig (Punkt 6). Skontoabzug ist auch zulässig, wenn HIRSCHMANN aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

8. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt

- Die Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von HIRSCHMANN zulässig.
- Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten gilt mit der Maßgabe, dass mit Bezahlung der Ware das Eigentum an der bezahlten Ware auf uns übergeht; ein erweiterter, insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsbestandteil. Der Lieferant ist nur im Falle des vorherigen Rücktritts berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

9. Mängelhaftung – Gewährleistung, Mängelrüge

- Die Haftung sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Insbesondere hat der Lieferant Waren so zu leisten, dass ihre Veräußerung und ggf. Verarbeitung nicht gegen Immaterialgüterrechte Dritter verstößt.
- Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Frist vor. Dann gilt die gesetzlich vorgegebene Frist. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang.
- Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungspflicht auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von HIRSCHMANN entweder die Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von HIRSCHMANN ist nach billigem Ermessen zu treffen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen schließen auch die Aufwendungen unseres Abnehmers mit ein, die vom Verkäufer zu tragen sind. Für Ware, die ausgebessert oder ersetzt werden muss, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von HIRSCHMANN zu setzenden angemessenen Frist aus, ist HIRSCHMANN berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und/oder Schadensersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und HIRSCHMANN wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
- Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewandeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, binnen eines Monats seit ihrer Feststellung erhoben werden und gelten damit als unverzüglich.

10. Schutzrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Wird HIRSCHMANN diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, HIRSCHMANN auf erstes Anfordern unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die HIRSCHMANN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

11. Produkthaftung

Der Lieferant hat HIRSCHMANN im Zusammenhang mit Fehlern der von ihm gelieferten Produkte freizustellen, d.h. der Lieferant übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung sowie einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion. Hierfür schließt der Lieferant eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ab, dessen Nachweis der Lieferant auf erste Anforderung seitens HIRSCHMANN hin unverzüglich nachzuweisen hat.

12. Stoffe in Produkten

a. REACH -: Der Lieferant garantiert, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der Lieferant garantiert weiterhin, keine Zubereitungen, Erzeugnisse oder Komponenten zu liefern, in denen Stoffe enthalten sind oder die Stoffe selbst

- die in Anlage XIV der REACH-Verordnung gelistet sind
 - oder die den Beschränkungen gemäß Anlage XVII der REACH - Verordnung unterliegen
 - oder die die Kriterien der Artikel 57 bis 59 der REACH-Verordnung erfüllen, also auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very high Concern“ (SVHC-Liste) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet sind, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> einzusehen. Wenn bei laufenden Bestellungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden, so hat der Lieferant Hirschmann unverzüglich darüber zu informieren.
- b. RoHS - EU-Richtlinie 2002/95/EG und 2011/65/EU: Der Lieferant garantiert, dass in der gelieferten Ware folgende Stoffe nicht oder nur in Konzentrationen unterhalb des Höchstwertes enthalten sind: Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB), polybromierter Diphenylether (PBDE) - Konzentrationshöchstwert in homogenen Stoffen jeweils 0,1 Gewichtsprozent und Cadmium - Konzentrationshöchstwert in homogenen Werkstoffen 0,01%.

13. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, HIRSCHMANN jederzeit über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dazu gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den entsprechenden Warenpositionen unaufgefordert an:

- Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung, dem europäischen Anhang IV zur EG-Dual-Use Verordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer(HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von HIRSCHMANN.

Auf erste Anforderung von HIRSCHMANN ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie HIRSCHMANN unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren

14. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von HIRSCHMANN offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

- Gerichtsstand ist Heilbronn/N. HIRSCHMANN ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- Sofern sich aus der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von HIRSCHMANN Eberstadt Erfüllungsort.
- Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - Anwendung.